

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|--|
| 112 | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - |
| 113 | 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler |
| 114 | Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler |
| 115 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) |
| 116 | 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen |
| 117 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - |
| 118 | Bebauungsplan Nr. 92 - Akazienhain - |
| 119 | 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - |
| 120 | 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - |
| 121 | Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung - |
| 122 | Bekanntmachung über die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2000 |
| 123 | Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler |
| 124 | 17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler |

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
28.12.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

125 Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

112

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sonder-
nutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt
Eschweiler
- Sondernutzungssatzung -
vom 17.12.2001**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), sowie des § 8 Abs. 1, 2, 2 a und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. ÄnderG zum FStrG vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), und den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für

kirchliche Prozessionen.

- (2) Nach Abs. (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Unaufschiebbare Arbeiten der Energieversorgungsträger in Straßen (Notmaßnahmen) sind unverzüglich telefonisch der Feuerwache Eschweiler und am nächsten Werktag der Stadt mitzuteilen.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen

erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Sondernutzer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten unverzüglich in einen dem ursprünglichen Zustand angepaßten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der benutzten Fläche ist der Stadt Eschweiler unverzüglich nach Beendigung der Wiedereinrichtung zur gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.
- (3) Schäden an der benutzen Straßenfläche oder sonstige Beeinträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, sofern im folgenden nicht Pauschalgebühren festgelegt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Veranstaltungen, die nachhaltig werbewirksam für die Stadt Eschweiler sind, einen besonderen kulturellen Charakter besitzen oder einen außergewöhnlichen sozialen Zweck verfolgen, werden nachfolgende Pauschalgebühren erhoben:
- a) kommerzielle Veranstaltungen (Stadt-

- feste pp.)
 Fußgängerzone **125,00 EUR**
 Marktplatzfläche,
 die nicht konzessions-
 gebunden ist **30,00 EUR**
 Marktplatzfläche ins-
 gesamt **125,00 EUR**
 Marktplatzfläche einschl.
 angrenzender
 Straßenflächen **250,00 EUR**
- b) sozio-kulturelle Veranstaltungen (Som-
 merfeste, Musikfeste, karnevalistische
 Veranstaltungen pp)
 Fußgängerzone **95,00 EUR**
 Marktplatzfläche,
 die nicht konzessions-
 gebunden ist **25,00 EUR**
 Marktplatzfläche ins-
 gesamt **95,00 EUR**
 Marktplatzfläche einschl.
 angrenzender
 Straßenflächen **190,00 EUR**
- (3) Für die Nutzung öffentlicher Flächen zur
 Durchführung des Weihnachtsmarktes
 werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für Werbemaßnahmen und Informa-
 tionsstände aus Anlaß von Wahlen,
 Volksbegehren und Volksentscheiden
 durch an der Wahl teilnehmende Partei-
 en, Wählergruppen oder sonstige politi-
 sche Vereinigungen werden gemäß dem
 Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtent-
 wicklung und Verkehr - III C 2-22-33 -
 u.d. Innenministeriums - I A 4-20-10.10 -
 vom 25.03.1994 keine Gebühren erho-
 ben. Die Ausnahme gilt in den Fällen
 der Vorbereitung oder Durchführung von
 Volksbegehren oder Volksentscheiden
 auch für Vereinigungen, die aus diesem
 Anlaß tätig werden.
- (5) Für die Inanspruchnahme eines gebüh-
 renpflichtigen Parkplatzes werden neben
 der Sondernutzungsgebühr **240,00**
EUR/mtl. als Ersatz für die entgangene
 Gebühreneinnahme erhoben. Bei tage-
 weiser Inanspruchnahme errechnet sich
 die Gebühr nach der tatsächlichen ge-
 bührenpflichtigen Zeit, wobei die entgan-
 gene Gebühreneinnahme mit **1,00**
EUR/Std. zugrunde gelegt wird.

- (6) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3
 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG
 Kostenersatz sowie Vorschüsse und
 Sicherheiten zu verlangen, wird durch
 die nach dem Tarif bestehende Gebüh-
 renpflicht oder Gebührenfreiheit für Son-
 dernutzungen nicht berührt.
- (7) Das Recht, für die Erteilung der Sonder-
 nutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren
 zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Billigkeitsregelung

Für Billigkeitsregelungen im Einzelfall verbleibt
 es bei den einschlägigen gesetzlichen Regelun-
 gen.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt
 oder in seinem Interesse aus-
 üben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als
 Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührensspflicht und Fällig- keit

- (1) Die Gebührensspflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernut-
 zungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung
 mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekannt-
 gabe des Gebührenbescheides an den
 Gebührenschuldner fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sonder-
 nutzung vorzeitig aufgegeben, so be-

steht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
2. der nach § 6 Abs. (3) erforderlichen Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. nach § 7 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - vom 13.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht wer-

den kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

**Gebührentarif zu § 9
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2001**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Gebührentarif enthaltene Gebührensätze gelten für das Gebiet der Stadt Eschweiler.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist. Ausgenommen hiervon bleiben die Tarife 15 b und 15 c (Plakate) sowie in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR nach kaufmännischer Rechnung gerundet.
4. Die Mindestgebühr richtet sich jeweils nach der Art der Sondernutzung.

B. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sonder- nutzungs- gebühr in EUR	Mindest- gebühr in EUR
1	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumschienen, Baugeräte, Bauzäune je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00	20,00
2	Lagerung von Materialien aller Art, die mehr als 24 Std. andauert je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	7,50	20,00
3	Container bis 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	10,00	,-
4	Container über 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	15,00	,-
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	,-
6	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,50	,-
7 a	Verkaufswagen und ambulante Verkaufstände aller Art sowie sonstige Schaustellereinrichtungen, sofern nicht Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte zu erheben sind - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,50	,-
7 b	- je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,75	10,00

8	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,-
9	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,-
10	Bühnen und Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
11	Privatwirtschaftliche Werbestände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
12	Nicht kommerzielle Werbe- und Informationsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	5,00
13	Lotterieveranstaltungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	10,00
14	Aufstellung von Ladenlokalen an der Stätte der Leistung je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,75	10,00
15 a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	40,00	
15 b	Plakate bis zum Format DIN-A-0 bzw. 1 qm Fläche - bis zu 25 Stück je angef. Monat - bis zu 50 Stück je angef. Monat - über 50 Stück je angef. Monat	25,00 50,00 100,00	
15 c	Plakate größer als Format DIN-A-0 bzw. 1 qm Fläche - bis zu 12 Stück je angef. Monat - bis zu 20 Stück je angef. Monat	40,00 80,00	-,-
16	Sammelcontainer für Altkleider pp., je Standort je angef. Monat - Gewerbetreibende - caritative Hilfsorganisationen	35,00 5,00	-,-
17	Private Straßenfeste je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10	20,00
18	Unerlaubtes Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je angefangener Tag	40,00	-,-
19	sonstige Nutzungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	20,00

113

**2. Nachtragssatzung
vom 17.12.2001**

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Eschweiler vom 25.06.1997

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW., S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW. 1998, S. 666), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I, S. 632) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I, S. 623) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 25.06.1997 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 17.12.1998 beschlossen:

§ 1

§ 25 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.“

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hier-

mit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 2. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

114

**Friedhofssatzung
der Stadt Eschweiler
vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und den §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623) hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 13.12.2001 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Geltungsbereich, Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende,

im Gebiet der Stadt Eschweiler gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Friedhof Bergrath, Ardennenstraße,

Friedhof Dürwiß,
Jülicher Straße/Fronhovener Straße,

Friedhof Hastenrath,
Pfarrer-Funk-Straße,

Friedhof Hehlrath,
Nierhausener Straße/Kinzweilerstraße,

Friedhof Kinzweiler, Kalvarienbergstraße/Kirchstraße,

Friedhof Neu-Lohn,
Rosenstraße/ Domtalweg,

Friedhof Nothberg, Heisterner Straße,

Friedhof Röhe,
Aachener Straße/Erfstraße,

Friedhof Stich,
Am Schlemmerich/Wilhelminenstraße,

Friedhof St. Jöris, Begauer Straße,

Friedhof Weisweiler, Burgweg/Severinstraße.

- (2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Eschweiler.

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eschweiler waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung, Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-

und Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er auf Kosten der Stadt die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, deren Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Das gilt ebenso für die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte enthält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof bzw. Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder den Anweisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann des Friedhofes verwiesen werden.

Die Vorschriften des § 28 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 5

Abfallbeseitigung

- (1) Abfälle, die durch die ordnungsgemäße Pflege und Herrichtung der Gräber oder durch deren Ausschmückung bei Trauerfeiern, Beisetzungen und Gedenktagen entstehen, können innerhalb des Friedhofes in die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.
- (2) Bei der Entsorgung der Abfälle ist darauf zu achten, dass diese getrennt in kompostierbares Material und sonstige Abfälle in die entsprechend gekennzeichneten Behältnisse entsorgt werden.
- Entsorgt werden dürfen nur friedhofs-spezifische Abfälle.
- (3) Abfälle, die durch die Tätigkeit von Gewerbetreibenden und Handwerkern entstehen, dürfen nicht innerhalb des Friedhofes entsorgt werden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den städt. Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Hand-

werksrolle bzw. (bei Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragsteller der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

- (3) Die Zulassung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Zulassungskarte.
- (4) Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Zulassungskarte ist bei allen Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und auf Verlangen den beauftragten Bediensteten der Verwaltung vorzuzeigen.
- (6) Unternehmer, die im Rahmen von Pflegeverträgen oder Aufträgen der Stadt Eschweiler auf den Friedhöfen tätig sind, benötigen hierfür keine Zulassung.
- (7) Zugelassenen Gewerbetreibenden im Sinne der Ziffern 1 und 6 ist es gestattet, das Friedhofsgelände zur Ausübung ihres Berufes mit geeigneten, luftbereiften Fahrzeugen bis höchstens 7,5 t Gesamtgewicht in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung genau zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (9) Die durch die Arbeiten verursachten Abfälle und Verunreinigungen sind vom Gewerbetreibenden selbst zu beseitigen. Die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehälter und Container dürfen hierfür nicht benutzt werden.

Oberboden nach DIN 18300 (Bodenklasse 1), der nicht durch fremde Stoffe verunreinigt ist, gilt nicht als Abfall und

darf nur auf den speziell hierfür eingerichteten Lagerplätzen abgelagert werden.

Sonstiger Bodenaushub aller Art darf nicht in Pflanzflächen eingebracht werden.

- (10) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (11) Gewerbetreibende, die ohne die erforderliche Zulassung auf den Friedhöfen angetroffen werden, können des Friedhofes verwiesen werden.
- (12) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Ziff. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Dauer oder auf Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, spätestens jedoch 2 Arbeitstage vor dem Bestattungstermin. Samstage gelten nicht als Arbeitstage. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde oder vorläufige Bestattungsgenehmigung sowie die Todesbescheinigung vorzulegen; bei Bestattungen in vorhandenen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen.

- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Bestattungen werden nur montags bis freitags durchgeführt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Bei Beisetzungen in Grabkammern muss der Sarg so beschaffen sein, dass eine problemlose Absenkung innerhalb des lichten Absenkmaßes von 2,04 m gewährleistet ist.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Aufbewahrung von Leichen

- (1) Die Leichenhallen dienen nur der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

Diese Räume dürfen mit Erlaubnis und in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden; Bestattungsunternehmer bedürfen keiner Erlaubnis.

- (2) Soweit keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Särge vorübergehend für die Angehörigen bis zum Beginn der Trauerfeier geöffnet werden. Dies darf nur durch das Friedhofspersonal oder den Bestatter erfolgen.
- (3) Auf Friedhöfen, die nur über einen Aussegnungsraum verfügen, müssen die Särge verschlossen aufbewahrt werden. Sofern Leichenzellen zur Verfügung stehen, hat die Aufbewahrung der Leichen bis zum Bestattungstag in diesen zu erfolgen.
- (4) In der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres hat die Aufbewahrung von Leichen aus hygienischen Gründen in Kühlzellen zu erfolgen; im übrigen, wenn die Beisetzung nicht in der vorgeschriebenen Zeitspanne von 48 - 120 Std. nach dem Tode erfolgen kann.
- (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 10 Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Aussegnungsräume der Leichenhallen zur Verfügung.
- (2) Der Beginn der Trauerfeier ist so festzulegen, dass die angemeldete und genehmigte Bestattungszeit eingehalten wird.
- (3) Leichenzellen und Durchgänge dürfen für die Durchführung von Trauerfeiern nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11 Die Beisetzung

- (1) Alle mit der Bestattung verbundenen

Erdarbeiten werden durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

- (2) Die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern für Personen über 5 Jahren beträgt 1,80 m, für Kinder bis zu 5 Jahren 1,40 m, für Urnen 1,10 m.

Auf dem städt. Friedhof Neu-Lohn beträgt die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern 2,50 m.

Für das Feld 1 des städt. Friedhofes Hehlrath beträgt die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern 2,50 m. Zusätzlich muss jedoch eine Auffüllung mit wasser-durchlässigem Kies-/Sandgemisch bis zur Grabsohlentiefe erfolgen. Eine Bodenabdeckung des Sarges von 0,90 m ist hierbei sicherzustellen.

Auf dem städt. Friedhof Hastenrath ist bei Erdbestattungen im Feld 1 der Einsatz des Cyclo-Systems erforderlich. Die Grabstellen müssen vor dem Schließen mit jeweils zwei Diffusionsstäben versehen werden.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grababdeckungen, Grabeinfassungen, Pflanzen und sonstige Grabausstattungen auf Wahlgräbern sind so rechtzeitig durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, dass ein termingerechter und ordnungsgemäßer Grabaushub durchgeführt werden kann. Die zum Zeitpunkt des Grabaushubes noch vorhandenen Abdeckungen, Pflanzen und dergleichen werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 12 Ruhefristen

Die Ruhefristen für Leichen werden wie folgt festgesetzt:

Friedhof Bergrath

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Dürwiß

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Hastenrath

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Auf dem Friedhof Hastenrath wird die Ruhefrist für das Feld 1 zunächst auf 30 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mindestruhefrist ist jedoch vor der Wiederbelegung durch ein Gutachten des Gesundheitsamtes zu prüfen, ob die vollständige Verwesung eingetreten ist. Eine endgültige Entscheidung über die Verkürzung der Ruhefrist kann erst dann abschließend getroffen werden.

Friedhof Hehlrath

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Kinzweiler

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Neu-Lohn

Für Beisetzungen, die bis zum 31.12.1993 erfolgt sind,	45 Jahre
für Beisetzungen ab 01.01.1994	30 Jahre

Friedhof Nothberg

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Röhe

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	30 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	45 Jahre

Friedhof Stich

Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre 30 Jahre

Friedhof St. Jöris

Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre 30 Jahre

Friedhof Weisweiler

Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre 30 Jahre

Ruhefrist für Urnen:

Die Ruhefrist für Aschenreste in Erdgräbern beträgt 20 Jahre.

Ruhefrist in Wahlgrabkammern:

Die Ruhefrist in Wahlgrabkammern gem. § 20 dieser Satzung beträgt einheitlich auf allen Friedhöfen 12 Jahre.

**§ 13
Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 Ziffern 2 und 3 bleiben unberührt.

Die ordnungsbehördliche Umbettungsgenehmigung ist rechtzeitig einzuholen und der Friedhofsverwaltung bei der Antragstellung vorzulegen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können

nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Friedhofsverwaltung führt Umbettungen von Aschen durch. Bei Umbettungen von Leichen erfolgt nur der Grabaushub und das Schließen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. - 30.04. durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Urnen.
- (9) Der Antragsteller haftet für alle mit der Umbettung zusammenhängenden Schäden, sofern keine Haftung seitens der Stadt oder ihrer Beauftragten gegeben ist.

**IV
Grabstätten**

**§ 14
Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Eschweiler. An ihnen können Rechte öffentlich-rechtlicher Natur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden unterschieden in:

Reihengrabstätten,
Kinderreihengrabstätten,
Sonderreihengrabstätten,
Urnenreihengrabstätten,
anonyme Urnenreihengrabstätten,
Wahlgrabstätten,
Wahlgrabkammern,

- Urnenwahlgrabstätten,
Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben das Aufstellen von Erdspeichern auf ihren Grabstätten zur Durchführung von Bestattungen, auch wenn diese in Nachbargrabstätten stattfinden, zu dulden. Für die hierdurch entstehenden Schäden haftet die Stadt Eschweiler.
- (5) Die Neuanlage von Gruften und Mausoleen ist unzulässig.

§ 15 Reihengräber

- (1) Die Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, die in der Regel der Reihe nach belegt werden und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßige Ruhefrist des Bestatteten abläuft.
- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Totgeburt und die Leiche eines Familienangehörigen oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Über die Zuteilung von Reihengrabstätten werden dem nächsten Angehörigen oder sonstigen Personen, die eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten, Grabzuweisungen erteilt.
- (4) Der Empfänger der Grabzuweisung entscheidet über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.

- (5) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
- a) Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinderreihengräber),
b) Verstorbene über 5 Jahre.
- (6) Die fertigen Grabbeete von Reihengräbern haben folgende Abmessungen:
- a) Für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,20 m,
Breite: 0,60 m,
Abstand: 0,40 m,
b) für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge: 1,80 m,
Breite: 0,80 m,
Abstand: 0,40 m.

Für Kinderreihengräber gelten die Ziffern 1 und 2, Satz 1 entsprechend.

- (7) Das Einebnen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Die Entnahme der Grabaufbauten (Grabzeichen, Grabeinfassung) und der Bepflanzung kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten durchgeführt werden. Danach erfolgt die Abräumung durch die Stadt Eschweiler. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht. Abzuräumende Grabfelder werden rechtzeitig durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.

§ 16 Sonderreihengrabstätten

- (1) Sonderreihengrabstätten sind Gräber für die Erdbestattung der innerhalb des Stadtgebietes von Eschweiler verstorbenen Personen, die keine Angehörigen haben bzw. deren Angehörige nicht zu ermitteln sind.
- (2) Sonderreihengrabstätten werden ausschließlich auf den städt. Friedhöfen Stich (Waldfriedhof) und St. Jöris bereitgestellt.

Die Gestaltung der Grabanlage sowie Pflege und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung.

- (3) Sonderreihengrabstätten sind einheitlich zu gestalten. Als Grabkennzeichnung ist eine 5 cm starke Platte 30 x 50 cm aus Belgisch Granit mit genutetem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr zu verlegen. Die übrige Grabbeefläche ist einheitlich flächendeckend zu bepflanzen.

§ 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht öffentlich-rechtlicher Natur entsprechend der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof verliehen wird. Der Erwerber kann in der Regel die Lage der Grabstätte im Rahmen des Friedhofsplanes selbst bestimmen.

Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur möglich:

- a) Bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
- b) durch Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Wegen des erheblichen Flächenbedarfs wird bei den städt. Friedhöfen Hehlrath, Röhe und Stich die Verleihung des Nutzungsrechtes auf den Todesfall beschränkt.

- (2) Das bestehende Nutzungsrecht kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum, der der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof entspricht, verlängert werden. Der Antrag soll 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes sowie der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so hat der Nutzungsberechtigte die

Möglichkeit, die Entnahme der Grabaufbauten (Grabzeichen, Grabeinfassung, Grababdeckung) und der Bepflanzung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes durchzuführen. Danach wird die Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder kann er nicht ermittelt werden, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Eine weitere Bestattung ist nur dann möglich, wenn die Ruhefrist für den zuerst Bestatteten bereits abgelaufen ist.

- (7) Auf das Nutzungsrecht kann verzichtet werden, sofern die Ruhefrist abgelaufen ist. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsggebühr.

- (8) Nutzungsrechte dürfen nicht gepfändet werden.

- (9) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.

(10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, sofern diese schriftlich ihre Zustimmung erklären:

- a) Auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt, sofern sie schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Ziffer 10 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

In Ausnahmefällen sind hiervon abweichende Nutzungsübertragungen möglich.

(12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Be-

stattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(14) Als Abmessungen für Wahlgräber werden für jeden Bestattungsplatz festgesetzt: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m.

Bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache der Breite.

(15) Zwischen den einzelnen Wahlgrabstätten muss in Grabfeldern, die erstmalig nach dem 30.05.1986 angelegt werden, ein Weg von mindestens 0,40 m Breite bestehen.

Die Pflege und Unterhaltung obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen.

§ 18 Ehrengräber

(1) Eschweiler Bürger, denen die Ehrenbürgerschaft der Stadt Eschweiler zu Lebzeiten verliehen worden ist, werden auf Antrag des/der nächsten Angehörigen in der Reihe der Erbfolge in einem Ehrengrab bestattet.

(2) a) Ferner können Eschweiler Bürger auf Antrag des/r nächsten Angehörigen in einem Ehrengrab bestattet werden, deren Andenken aus gesamtstädtischer Sicht fortlebt, weil sie sich durch ihr Wirken als Wissenschaftler, Politiker, Künstler, Schriftsteller oder Sportler einen Ruf erworben haben, der über die Grenzen Deutschlands hinausreicht.

b) Die Aufzählung der Berufsgruppen in Nr. 2 a) ist abschließend. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler. Die Entscheidung über die Gewährung eines Ehrengrabes nach Nr. 2 a) bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des

Rates der Stadt Eschweiler.

- (3) Die Regelungen nach Nrn. 1 und 2 a) finden entsprechende Anwendung auf die Ehegatten der Eschweiler Bürger, denen die Bestattung in einem Ehrengrab zugebilligt wurde.

Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der verstorbene Ehegatte in einem Reihengrab bestattet wurde. Einem Antrag des/r nächsten Angehörigen auf Umbettung ist durch die Friedhofsverwaltung zu entsprechen.

- (4) Ehrengräber werden für einen Zeitraum von 50 Jahren bereitgestellt.

Auf Antrag entscheidet der Rat der Stadt Eschweiler mit einfacher Mehrheit über eine Verlängerung dieses Zeitraums. Antragsberechtigt ist entweder ein noch verbliebener Angehöriger oder jeder andere Bürger der Stadt Eschweiler.

- (5) Der nach den Nrn. 1., 2. oder 3. gewährte Anspruch auf Bestattung in einem Ehrengrab beinhaltet

a) die gebührenfreie Überlassung einer max. zweistelligen Wahlgrabstätte zur Beisetzung sowie ggf. die Erstattung der Einäscherungskosten,

b) die gebührenfreie Beisetzung, durch die Stadt Eschweiler. Gebühren, welche von den Angehörigen vor einer Entscheidung gemäß Nr. 2 a) bereits gezahlt worden sind, sind diesen zu erstatten.

- (6) Auf allen der in § 1 der Friedhofssatzung aufgezählten Friedhöfen können Ehrengräber errichtet werden.

**§ 19
Urnengräber**

- (1) Aschenbestattungen erfolgen in Urnenreihen-, anonymen Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern.

Zulässig sind auch Beisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabkammern, sofern die Ruhefristen bzw. Nutzungsfristen eingehalten werden.

- (2) Die Urne muss, außer in Wahlgrabkammern, mit einer Erdschicht von mindestens 0,65 m bedeckt sein.

- (3) Ein Urnenreihengrab kann nur mit einer Urne belegt werden. Die gleichzeitige Bestattung einer 2. Urne ist zulässig.

- (4) In Urnenwahlgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Erdwahlgrabstätten können Urnen entsprechend der Grabgröße (z.B. bei einem Doppelwahlgrab bis zu 8 Urnen) bestattet werden.

- (5) Urnengräber haben folgende Abmessungen:

a) Reihengräber:
0,80 m x 0,60 m,

b) Wahlgräber:
1,20 m x 0,80 m.

- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben. Die Angehörigen sind aufzufordern, die leeren Urnen innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ablauf zu entfernen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, entfernt die Friedhofsverwaltung die Urnen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

- (7) Auf den städt. Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, Stich und St. Jöris besteht ein Reihengrabfeld für anonyme Urnenbestattungen. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben kein Gestaltungs- und Pflegerecht.

- (8) Im übrigen finden die Bestimmungen über Wahl- und Reihengräber Anwendung.

§ 20 Wahlgrabkammern

- (1) Wahlgrabkammern sind Gräber für Erdbestattungen von Verstorbenen, an denen ein erstmaliges Nutzungsrecht von 15 Jahren verliehen wird.

Wahlgrabkammern werden auf den städt. Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, Stich und St. Jöris vorgehalten.

- (2) Wahlgrabkammern sind 2,50 m x 1,20 m groß. In ihnen können, unabhängig von der Ruhefrist, 2 Verstorbene beigelegt werden.

Jede weitere Beisetzung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen möglich.

- (3) Mehrere nebeneinanderliegende Grabkammern können zu einer Grabanlage zusammengefaßt werden.

- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Grabgestaltung

- (1) Grabstätten müssen spätestens zwei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten bzw. Empfängern der Grabzuweisung in würdiger Weise ohne Nachteil für die Friedhofsanlagen und andere Grabstätten hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Verleihungsfristen in Stand gehalten werden.

- (2) Grabbeete sollen nicht mehr als 0,20 m über Gelände liegen. In Reihengrabfeldern sollen sie im gleichen Feld einheitliche Höhen aufweisen. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die Geländebeschaffenheit eine Gestaltung entsprechend dieser Vorschrift nicht zulässt.

- (3) Als Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden,

die die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

- (4) Pflanzen, die durch viel Schatten spendendes Laub (Bäume oder großwüchsige Sträucher) Sonneneinstrahlung von den Gräbern abhalten oder die ihre Wurzeln weit austreiben und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren, dürfen nicht auf Grabstätten angepflanzt werden.

- (5) Verwelkte Pflanzen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Sie können auf den gekennzeichneten Plätzen abgelegt werden.

- (6) Gefäße zur Aufnahme von Schnittblumen müssen auf den Grabstätten so aufgestellt oder eingelassen werden, dass sie das Erscheinungsbild des Friedhofes nicht stören.

- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht zulässig.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Blumenschmuck pp., im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen, Markierungszeichen und Grablichterhülsen.

- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb von Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (9) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten können in der Gestaltung zusammengefasst werden. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten.

- (10) Für den Friedhof Eschweiler-Weisweiler bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 25).

VI Grabmale und sonstige Anlagen

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden.
- (2) Die Aufstellung und Veränderung von Grabmalen und die Verlegung von Grab-einfassungen und Grababdeckungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- Keiner Genehmigung bedarf die Errichtung vorläufiger Gedenkzeichen und Einfassungen aus Holz.
- (3) Anträge gemäß Ziffer 2 sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung des Friedhofes, Name der Grabstätte, Feld- und Grabnummer,
 - b) Name, Anschrift und Unterschrift des ausführenden Unternehmens,
 - c) Name, Anschrift und eigenhändige Unterschrift des Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. die entsprechende Vollmacht im Vertretungsfall,
 - d) Material, Länge, Breite und Stärke des Grabsteines, der Abdeckung und der Einfassung,
 - e) maßstabgerechte zeichnerische Darstellung des Grabmales bzw. der Abdeckung mit Vorder- und Seiten- bzw. Draufsicht, mit Beschriftung und Ornamenten sowie Darstellung der Verdübelung mit Angabe von Anzahl, Material, Länge und Stärke der verwendeten Dübel,
 - f) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente sowie der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 2 Jahren nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid unter Beifügung des mit Prüfvermerken versehenen Antrages erteilt.
- (6) Die Genehmigung mit Anlagen sind bei Aufstellung oder Veränderung der Grabanlage bereitzuhalten und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen dürfen nur durch fachlich qualifizierte, zugelassene Fachbetriebe errichtet bzw. verlegt werden.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24 Gestaltungsvorschriften für bauliche Anlagen

- (1) Grabmale, Grababdeckungen und Grab-einfassungen müssen der Würde des Ortes entsprechend geformt und angelegt sein und sich der Gestaltung des Friedhofsbereiches anpassen.
- (2) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre sollen Grabmale eine Brei-

- te von 0,70 m und eine Höhe von 1,10 m, solche auf Grabstätten für Urnen und Kinder bis zu 5 Jahren eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,45 m nicht überschreiten; bei zusammengefassten Grabstätten entsprechend das Mehrfache.
- (3) Stelen und Kreuze aus Holz sollen eine Stärke von mindestens 0,04 m haben und eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Grabzeichen aus Holz dürfen auf Beton- oder Steinsockeln befestigt werden.
- Die Sockel müssen in die Erde eingelassen werden und dürfen nicht sichtbar sein. Zwischen Sockel und Holzzeichen darf ein Zwischenraum bis zu 0,05 m bestehen.
- (4) Stehende Steinzeichen sollen, um eine ausreichende Eigenstandfestigkeit zu gewährleisten, an der Standfuge folgende Mindeststärke aufweisen:
- 0,40 m bis 1,00 m Höhe =
0,14 m Stärke
- 1,01 m bis 1,50 m Höhe =
0,16 m Stärke
- Die Friedhofsverwaltung kann geringere Grabmalstärken zulassen, sofern durch den ausführenden Steinmetz der Nachweis erbracht wird, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Eine entsprechende Statik ist mit der Antragstellung vorzulegen.
- Grabsteinstärken an der Standfuge von unter 12 cm sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig, es sei denn, das beauftragte Steinmetzunternehmen garantiert für die Standfestigkeit und übernimmt die Haftung.
- (5) Sockel müssen den Proportionen des Grabmales angepasst sein.
- (6) Liegende Steinzeichen dürfen die Größe eines Grabzeichens erreichen und müssen mindestens 0,10 m stark sein.
- (7) Grabinschriftplatten müssen mindestens 0,03 m stark und in den Sockel eingelassen sein.
- (8) Grabmale auf Wahlgrabstätten sollen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Bei Einzelwahlgräbern soll das Grabmal eine Breite von 0,90 m, bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgräbern soll das Grabmal eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten. Satz 2, 2. Halbsatz, gilt entsprechend.
- Im übrigen gelten Ziffern 4 - 7 für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (9) In besonderen Fällen, insbesondere für Anlagen, die künstlerisch wertvoll sind, können Ausnahmen - abweichend von den Vorschriften der Ziffern 3 - 8 - zugelassen werden.
- (10) Grabeinfassungen zur Grababgrenzung müssen mindestens 0,08 m stark sein.
- (11) Auf dem Friedhof St. Jöris dürfen Abdeckungsplatten höchstens 50 % der Grabbeefläche bedecken.
- (12) Auf Grabkammergräbern dürfen Ganzabdeckungen nur verlegt werden, wenn die Abdeckung im Bereich des Aktivkohlefilters der Grabkammern eine Öffnung zur Be- und Entlüftung vorweist. Die Fundamente von Einfassungen und Abdeckungen sind so herzurichten, dass diese nicht mit Teilen der Grabkammer abbinden.
- (13) Holzzeichen sollen naturfarben sein. Auf Kindergräbern dürfen sie einen weißen Farbanstrich tragen.
- (14) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern und Einfassungen dürfen nur in unauffälliger Form seitlich oder rückseitig angebracht werden und die Abmessungen von 0,04 m x 0,10 m nicht überschreiten.
- (15) Für den Friedhof Weisweiler gelten zusätzliche Vorschriften (§ 25).

§ 25

Zusätzliche Vorschriften für den Friedhof Weisweiler

Für den städt. Friedhof Weisweiler werden - abgesehen von Feld VII und der Reservefläche im Feld VI - zusätzliche Gestaltungsvorschriften festgelegt:

- a) Die Grabbeete müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Die gesamte Grabbeetfläche ist mit bodendeckenden Pflanzen oder /und Rasen unregelmäßig zu bepflanzen.

- b) Als Grabtrennung sind 4 - 6 cm dicke rote Hartsandsteinplatten in 30 cm Breite, an der Vorder- und Rückseite in 20 cm Breite, auf Sandbettung zu verlegen. Bei den an Friedhofswegen liegenden Grabstätten sind die Platten in gleicher Höhe mit der Wegefläche bzw. des Wegegerandsteines zu verlegen. Grabseiten, die an bekantete oder plattierte Friedhofswegen angrenzen, erhalten an dieser Seite keine Hartsandsteinplatten.

Auf der Grabfläche sind nur einzelne Trittplatten aus Naturstein ohne Feinschliff oder Politur erlaubt.

Die seitlichen Hartsandsteinplatten sind so zu verlegen, dass sie in Belegungsrichtung gesehen mit der äußeren seitlichen Begrenzungslinie der Grabstätte abschließen und innerhalb der Grabfläche liegen. Die seitlichen Hartsandsteinplatten können in die Zwischenwege verlegt werden, soweit solche vorhanden sind. Dabei dürfen Grabbreiten unter 1,20 m - einschließlich des seitlichen Plattenstreifens - nicht entstehen. Zwei unmittelbar nebeneinander liegende Plattenstreifen sind nicht erlaubt. Die Nutzungsberechtigten haben jeweils den vorderen, den hinteren sowie den linksseitigen Plattenstreifen der Grabstätte zu verlegen. Anstelle roter Hartsandsteinplatten kann in den Grabfeldern I und II rote Feinasche der Körnung 0 - 4 mm verwandt werden. Grobkörniges Material (Kies oder Splitt) darf nicht ver-

wandt werden.

- c) Nicht zugelassen sind:

Sonstige Einfassungen sowie Grababdeckplatten aller Art, Kies- oder Ascheflächen.

- d) Vor Erwerb einer Wahlgrabstätte oder Zuweisung einer Reihengrabstätte hat der Erwerber eine schriftliche Anerkennungserklärung abzugeben, dass er über die Gestaltungsvorschriften eingehend belehrt worden ist.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihen-/ Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahl-/Kammer-/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Über die Maßnahmen ist der Verantwortliche unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihm ist eine Frist von 6 Wochen zur Instandsetzung einzuräumen.

- (3) Werden bei der von der Friedhofsverwaltung durchgeführten Kontrollen an Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon Schäden festgestellt, die die Standfestigkeit des Grabmales beeinträchtigen, so hat die Friedhofsverwaltung den Verantwortlichen unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren und einen entsprechenden Hinweis an der Grabstätte anzubringen. Dem Verantwortlichen ist eine Frist von höchstens 6 Wochen zu setzen, um die Mängel zu beseitigen. Ist der Verant-

- wortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis an der Grabstätte.
- (4) Wird die schadhafte Anlage nicht innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß in Stand gesetzt, so kann die Friedhofsverwaltung die schadhafte Teile auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen. In diesem Falle müssen die entfernten Teile 3 Monate lang von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden. Danach entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung.
- (5) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Eschweiler bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (7) Werden Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend errichtet bzw. verlegt, so kann die Friedhofsverwaltung nach einer angemessenen Frist die Beseitigung der ordnungswidrigen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten verlangen.
- Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung der ordnungswidrigen Anlage durch Dritte, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten, vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

- (8) Werden genehmigungspflichtige Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen ohne vorherige Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet bzw. verlegt und unterlässt es der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung die entsprechende Genehmigung nachträglich einzuholen, so kann die Verwaltung gegen ihn ein Zwangsgeld, bemessen bis zur doppelten Höhe der sonst zu zahlenden Gebühr für die Genehmigung des Grabzeichens/ Einfassung/Abdeckung, festsetzen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt bzw. nicht entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung angelegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen bzw. entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung anzulegen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3

- und 4 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 17 Ziff. 3 hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Ziff. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Eschweiler ist im Falle des Satzes 1 nicht, in anderen Fällen drei Monate zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
- (3) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter wiederholt die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung des Grabes, so kann die Friedhofsverwaltung ein Zwangsgeld, bemessen in Höhe der Kosten der Ersatzvornahme, erheben.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Vorschriften des
- a) § 4 Ziff. 3 a dieser Satzung ohne Genehmigung städt. Friedhöfe mit Fahrzeugen befährt,
- b) § 4 Ziff. 3 b dieser Satzung Waren und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
§ 5 Ziff. 2 Abfälle nicht getrennt in die entsprechenden Abfallbehälter entsorgt,
- c) § 4 Ziff. 3 i dieser Satzung Tiere mitbringt oder mitführt,
- d) § 5 Ziff. 2 Abs. 2 nicht friedhofsspezifische Abfälle innerhalb der städt. Friedhöfe entsorgt,
- e) § 5 Ziff. 3 und § 6 Ziff. 9 gewerbliche Abfälle innerhalb des Friedhofes entsorgt, ablagert oder Bodenaushub auf Pflanzflächen ausbringt,
- f) § 6 Ziff. 1 dieser Satzung als Gewerbetreibender ohne Genehmigung gewerbliche Tätigkeiten ausübt,

- g) § 6 Ziff. 7 dieser Satzung als Gewerbetreibender die Friedhofswege mit Fahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht befährt oder die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
- h) § 21 Ziff. 7 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel anwendet oder zur Grabgestaltung Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffbestandteile oder nicht verrottbare Materialien enthalten,
- i) § 22 Ziff. 2 dieser Satzung als Nutzungsberechtigter einer Grabstätte ohne vorherige Genehmigung die Aufstellung bzw. Verlegung von Grabmalen, Einfassungen und/oder Abdeckungen veranlasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis zu 560,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

VII

Schlußvorschriften

§ 29

Haftung

Die Stadt Eschweiler haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofssatzung entsprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Eschweiler nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 31
Gebühren**

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 32
In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.11.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

115

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebühren für Reihengräber**

Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder eines Urnenreihengrabes für die Dauer der jeweiligen Mindestruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Erdreihengräber
- 1.1 Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) **630,00 €**

1.2 Für Verstorbene ab dem vollendeten
5. Lebensjahr (Reihengrab) **1.035,00 €**

1.3 Sondergrab für Verstorbene ohne
Angehörige **1.035,00 €**

2. Urnenreihengräber

2.1 Urnenreihengrab **565,00 €**

2.2 Anonymes Urnengrab **490,00 €**

§ 4 Gebühren für Wahlgräber

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer
Wahlgrabstätte auf den städtischen Friedhöfen
werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte **2.460,00 €**

2. Doppelwahlgrabstätte **3.965,00 €**

3. Dreistellige Wahlgrabstätte **5.470,00 €**

4. Für jede weitere Wahl-
grabstelle **1.800,00 €**

5. Wahlgrabkammer,
Nutzungsrecht 15 Jahre **1.495,00 €**

6. Urnenwahlgrabstätte, Nut-
zungsrecht 20 Jahre **940,00 €**

§ 5 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrech- ten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungs-
rechten an Wahlgrabstätten werden für jedes
Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte **60,00 €**

2. Doppelwahlgrabstätte **105,00 €**

3. Dreistellige Wahlgrabstätte **150,00 €**

4. Für jede weitere Wahl-
grabstelle **45,00 €**

5. Wahlgrabkammer **60,00 €**

6. Urnenwahlgrabstätte **20,00 €**

§ 6 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Bestattung bzw. Bei-
setzung werden erhoben:

1. Erdbestattungen

1.1 Für Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Kindergrab) **170,00 €**

1.2 Für Verstorbene in einer Reihen- oder
Wahlgrabstätte **410,00 €**

1.3 Für Verstorbene in einem
Sondergrab **410,00 €**

1.4 für Verstorbene in einer Wahlgrabkam-
mer **190,00 €**

2. Urnenbeisetzungen **95,00 €**

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren
ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und
der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 7 Wiedereinbettung und Umbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen
werden Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
entsprechend § 6 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Besondere Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme

1.1 des Aussegnungsraumes **135,00 €**

1.2 einer Kühlzelle **55,00 €**

1.3 einer Leichenzelle **39,00 €**

2. Verwaltungsgebühren:

Genehmigung eines Antrages zur Auf-
stellung eines Grabzeichens und sons-
tiger baulicher Anlagen auf Grabstätten
38,00 €

§ 9 Gebührenbefreiung

1. Für die auf städtischen Friedhöfen be-
findlichen Gräber der Opfer von Krieg
und Gewaltherrschaft werden Gebühren

nach dieser Satzung nicht erhoben.

2. Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 10 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.02.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend ge-

macht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

116

4. Nachtragssatzung vom 17.12.2001

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) sowie der §§ 51 ff. und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 22.10.2001 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt **31,00 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.“

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 4. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

117

Der Bürgermeister

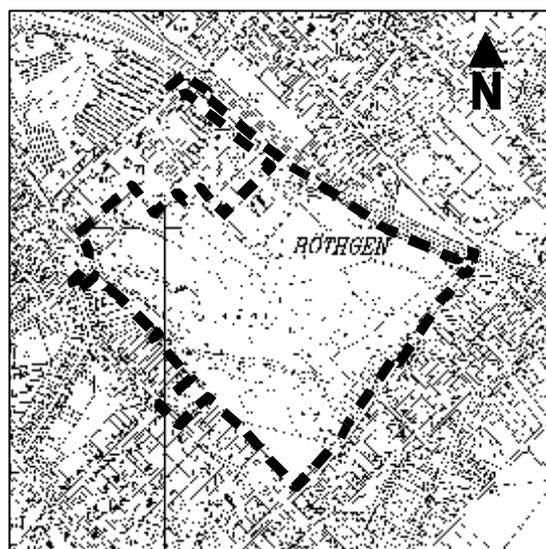
Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fas-

sung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Ortsteile Röhgen/Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - liegt mit Begründung vom 07.01.2002 - 08.02.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.12.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

118

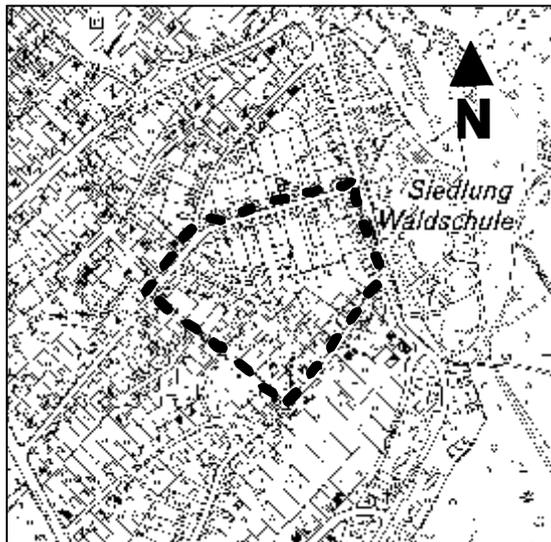
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 92 - Akazienhain - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Waldsiedlung. die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 - Akazienhain - liegt mit Begründung vom 07.01.2002 - 08.02.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 - Akazienhain - vorgebracht werden.

Eschweiler, 13.12.2001

In Vertretung

Schulze

Erster u. Techn. Beigeordneter

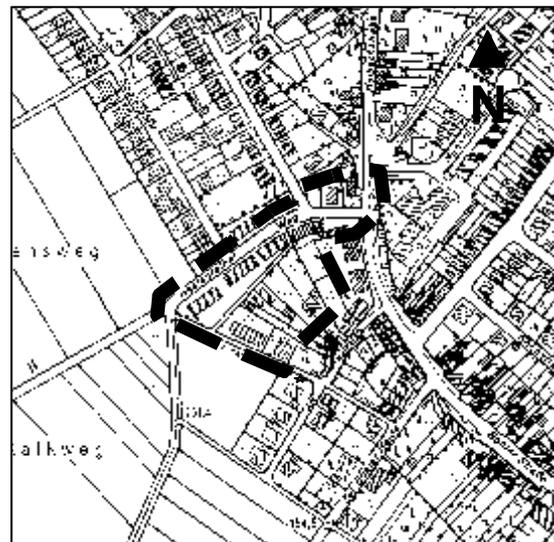
119

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.12.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z. Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z. Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2001

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

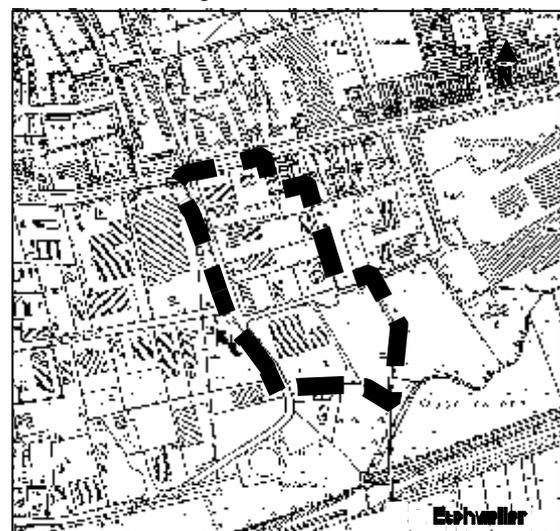
120

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.12.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z. Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Königsbenden. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z. Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-

- d) beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

121

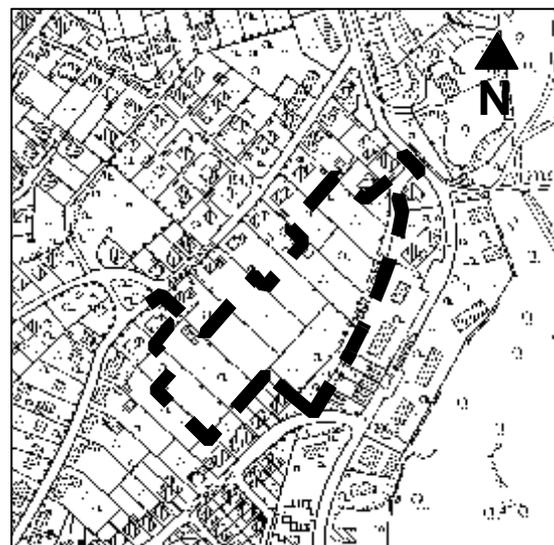
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.12.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 den Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z. Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Waldsiedlung.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 - Waldsiedlung - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z. Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2001
In Vertretung

Schulze
Erster u. Techn. Beigeordneter

122

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 über die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2000 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	<u>Einnahmen</u>		
	Haushaltsansätze 2000 <u>DM</u>	Einnahmen der Jahres- rechnung 2000 <u>DM</u>	darin enthalten: Einnahmereste <u>DM</u>
Verwaltungshaushalt	158.925.749,00	158.074.764,22	2.084.745,78
Vermögenshaushalt	87.930.501,00	82.695.176,67	701.359,15
	<u>246.856.250,00</u>	<u>240.769.940,89</u>	<u>2.786.104,93</u>

	<u>Ausgaben</u>		
	Haushaltsansätze 2000 <u>DM</u>	Einnahmen der der Jahres- rechnung 2000 <u>DM</u>	darin enthalten: Ausgabereste <u>DM</u>
Verwaltungshaushalt	164.204.719,00	166.796.856,85	1.783.522,60
Vermögenshaushalt	87.930.501,00	83.795.479,20	9.413.483,22
	<u>252.135.220,00</u>	<u>250.592.336,05</u>	<u>11.197.005,82</u>

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2000 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

vom 02. bis 10. Januar 2002

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 539 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 18.12.2001
Bertram
Bürgermeister

123

Betriebssatzung

der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324/SGV NRW 641, Ber. GV NRW S. 360) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 die Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Stadtbetrieb wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilf- und Nebenbetriebe sind die Beseitigung von Abwasser und Abfall, die Unterhaltung von Straßen und Grünflächen sowie das Betreiben von Friedhöfen. Sonstige nichtwirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 107 GO NRW (GO) können vom Stadtbetrieb übernommen werden.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „ Stadtbetrieb Eschweiler“.

§ 3

Werkleitung

- (1) Der vom Rat bestellte Werkleiter (im folgenden Werkleitung genannt) bildet die Werkleitung. Der Werkleitung obliegt die kaufmännische und technische Leitung des Betriebes.
- (2) Der Stadtbetrieb wird von der Werklei-

tung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates der Stadt, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Stadtbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend nötig sind, insbesondere

1. Einsatz des Personals;
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
3. im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Abschluss von Werkverträgen und die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 €;
4. die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 i bzw. die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 i ;
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.

- (3) Die Werkleitung ist dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Sie kann sich zur Abwicklung der kaufmännischen buch- und Wirtschaftsführung der Dienstleistungen eines Dritten bedienen. Sie hat den Bürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4

Werkausschuss

- (1) Es wird ein Werkausschuss gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet in den

Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werkausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den Fällen:

Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 25.000,00 i und bis zu 500.000,00 i beträgt. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte;

Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 25.000,00 i ;

Erlass und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 i überschreiten.

- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werkausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 sowie § 60 Abs. 2 GO.
- (4) Auf das Verfahren im Werkausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Eschweiler entsprechend Anwendung.

§ 5 Rat

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung, die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat kann dem Werkausschuss, dem Bürgermeister und der Werkleitung weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen und - unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter- sämtlich jederzeit zurückholen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Ver-

waltungsführung kann der Bürgermeister der Werkleitung einzelfallbezogene oder allgemeine Weisungen erteilen.

- (2) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorklagen für den Werkausschuss und den Rat vor.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den regelmäßigen Besprechungen des Bürgermeisters und seiner Beigeordneten teil, sofern der Bürgermeister dies in der Tagesordnung vorsieht.
- (4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werkausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werkausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates der Stadt Eschweiler herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Stadtbetriebes Eschweiler vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Rat der Stadt bedarf.

Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt auf-

genommen und in der Stellenübersicht des Stadtbetriebes nachrichtlich angegeben.

- (2) Bezüglich der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter finden die Regelungen der Hauptsatzung Anwendung, soweit Positionen der Besoldungsgruppe A 10 BBesG, Vergütungsgruppe IV b BAT und darüber hinaus betroffen sind.
- (3) Im übrigen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Werkleitung.
- (4) Die Rechte des Personalrates bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9

Vertretung des Stadtbetriebes Eschweiler

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Stadtbetriebes Eschweiler, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werkausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Stadtbetrieb Eschweiler -“, unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Stadtbetriebes ist des Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Stadtbetriebes wird auf

1.022.583,76 i

festgesetzt.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Stadtbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25.000,00 i überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werkausschusses.

§ 13

Jahresabschluss, Rechenschaft und Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden Vorschriften zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Lagebericht, soweit dieser den Jahresabschluss erläutert.
- (3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister, den Stadtkämmerer und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Kassenführung

Für die Kassenführung des Stadtbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung vom 25.03.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2001

Bertram
Bürgermeister

124

Der Bürgermeister

17. Nachtragssatzung vom 18.12.2001

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.12.1985 in der Fassung der 16. Nachtragssatzung vom 20.12.2000 beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich **1,65 €** je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

§ 2

Diese 17. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Ver-

kündigung dieser Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

125

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall
für beruflich selbständige ehrenamtliche
Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
vom 18.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), i.V.m. § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NW. 213) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Personenkreis und Arbeitszeit**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Eschweiler Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Eschweiler entsteht.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

**§ 2
Regelstundensatz**

- (1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird ein Regelstundensatz von 10,00 EUR je angefangene Stunde gezahlt.
- (2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von höchstens 20,00 EUR je angefangene Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadt Eschweiler festgesetzt wird.
- (3) Der tägliche Verdienstaussfall darf den zehnfachen Höchststundensatz nach Abs. (1) und (2) nicht überschreiten.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2001

Bertram
Bürgermeister